

**„Zebrastreifen“/ Querungshilfe im Bereich der  
Zieblandstraße zwischen Luisen- und Tengstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02196 der Bürgerversammlung  
des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 18.10.2018

**Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14913**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom  
04.06.2019**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 18.10.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, in der Zieblandstraße zwischen Teng- und Luisenstraße eine Querungshilfe zu schaffen, insbesondere für die Kleinkindergruppen der nahegelegenen Kindertagesstätte, die die Straße regelmäßig queren auf dem Weg zum und vom nördlich gelegenen Spielplatz.

Die Zieblandstraße liegt in einer Tempo 30-Zone. Sie ist mit 11,50 m sehr breit. Die Fahrbahn ist mit Großsteinpflaster versehen. Es wird beidseitig längs am Fahrbahnrand geparkt. Dennoch verbleiben großzügige 7,50 m Restfahrbahnbreite für den sich begegnenden Fahrverkehr.

Der Streckenabschnitt Tengstraße - Zieblandstraße - Luisenstraße verfügt über eine Vorfahrtsregelung und wird teils rege befahren. Ebenso sind immer wieder verkehrliche Lücken vorhanden. Der Bereich ist Teil der Hauptradrouten Harthof-Marienplatz.

Bei einer Verkehrsbeobachtung in der Zieblandstraße Mitte Januar 2019 und einer Ende Januar 2019 durchgeführten Verkehrszählung dienstags in der Zeit von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr wurden neben dem reichlichen Fahrverkehr auch einzelne sehr schnell fahrende Pkws beobachtet, die andere Verkehrsteilnehmer gefährdeten. Die geregelte Vorfahrt

zwischen Teng- und Luisenstraße wurde oft für ein schnelles Befahren der Kreuzung genutzt. Im genannten Zeitfenster wurden viele Fußgänger beim Queren der Zieblandstraße auf ihrem Weg zum bzw. vom Kinderspielplatz (am Alten Nördlichen Friedhof) beobachtet. Im einzelnen wurden folgende Fahrfrequenzen und Fußgängerquerungen festgestellt:

Fußgänger: 176

Pkw: 308

Radfahrer: 98

Diese Zahlen belegen, dass die Zieblandstraße hinreichend gebündelt gequert wird. Derzeit nutzen die querenden Passanten und Kleinkindergruppen Parklücken am Straßenrand oder müssen gegebenenfalls zwischen den parkenden Fahrzeugen auf die Straße treten, um die breite Fahrbahn schnell zu queren.

Die Straßenverkehrsbehörde sieht es als erwiesen an, dass eine sichere Möglichkeit zum Queren der breiten Zieblandstraße geschaffen werden muss. Zudem ist die Verkehrssicherheit durch verbesserte Sichtbeziehungen zu erhöhen.

Nach Polizeiangaben besteht an der Örtlichkeit keine auffällige Verkehrslage und keine besondere Verkehrssituation. Dennoch wird die Schaffung einer geeigneten Querungshilfe begrüßt.

Nach umfassender Prüfung und Einbindung des Baureferats bietet sich für die Zieblandstraße zwischen Teng- und Luisenstraße als einzig mögliche und geeignete Querungshilfe ein Fußgängerüberweg („Zebrastrreifen“) mit seitlich vorgezogenen Aufstellflächen an. Durch das beidseitige Vorziehen der Fußgänger-Seitenräume in die Fahrbahn um jeweils 2,25 m verringert sich die Fahrbahnbreite auf 7 m. Mit diesem Maß bleibt die Fahrbahn sowohl für den Kraftfahrzeug-Längsverkehr effektiv nutzbar als auch für den Fußgängerverkehr in angemessen kurzer Zeit überquerbar. Die Sichtbarkeit auf die querungswilligen Fußgänger sowie auf den herannahenden Fahrverkehr wird erheblich verbessert. Eine barrierefreie Überquerung wird ermöglicht. Die bauliche Einengung der Fahrbahn auf 7 m wird auch die Wahrscheinlichkeit des Fahrens mit überhöhter Geschwindigkeit verringern. Durch die vorgezogenen Seiten werden gleichzeitig die Längsparkplätze baulich gefasst. Im Gegenzug entfallen nur ca. 4 Parkplätze, was aber angesichts der vielen Vorteile und der Erhöhung der Verkehrssicherheit angemessen ist.

Um die Haftbarkeit und Sichtbarkeit der Zebrastrreifen-Markierung gewährleisten zu können, muss das bestehende Großsteinpflaster durch eine Asphaltdecke ausgetauscht werden. Dies würde im Zuge einer künftigen Straßenbaumaßnahme in der Tengstraße erfolgen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02196 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 18.10.2018 kann somit entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die beantragte Querungshilfe in der Zieblandstraße kann mittels Fußgängerüberweg realisiert werden. Für eine Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 7 m werden seitliche Fußgänger-Aufstellflächen mit jeweils 2,25 m Tiefe errichtet.

Die Umsetzung erfolgt im Zuge und koordiniert mit einer Straßenbaumaßnahme in der Tengstraße (Austausch des Großsteinpflasters durch radverkehrsfreundlichen Asphalt).

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02196 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 18.10.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Krimpmann

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das BauR-T1-VI-M

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 03 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 03 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA I/331

zur weiteren Veranlassung

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 532